



Informationen zum Schulrecht 2011

Abkürzungen	2
Entscheide	
Bewilligung eines Schulversuchs betreffend Besuch des Instrumental-/Vokalunterrichts der Musikschule während den Unterrichtszeiten	3
Übernahme der Kosten für die Sonderschulung von behinderten Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr	4
Zuweisung von Jugendlichen in eine Sonderschule über den Abschluss der obligatorischen Schulzeit hinaus	6
Übernahme der Kosten für die Logopädietherapie von Schülerinnen und Schülern von Privatschulen	7
Abklärungen	
Niveaufächer auf der Sekundarstufe I	9
Musikalische Grundschulung als Teil des Stundenplans der 1. und 2. Primarklasse	10
Dispensation von Schülerinnen und Schülern während den Blockzeiten	11
Zahlungen der Gemeinden an die Kosten des Schularzt-Dienstes für Schülerinnen und Schüler, welche eine Privat- oder Sonderschule besuchen	12
Benutzen des Schulzahnarzt-Dienstes in der Wohngemeinde durch Schülerinnen und Schüler von Privat- und Sonderschulen	13
Schul- und unterrichtsfreie Halbtage	14

Januar 2012

Abkürzungen

BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
SchulG	Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11)
SchulV	Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111)
SchulR	Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112)

Bewilligung eines Schulversuchs betreffend Besuch des Instrumental-/Vokalunterrichts der Musikschule während den Unterrichtszeiten

§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Bst. c SchulG - Die Direktion für Bildung und Kultur kann auf Antrag des Bildungsrates im Einverständnis mit den betreffenden Gemeinderäten Schulversuche bewilligen. Von der Schulgesetzgebung abweichende Voraussetzungen für die gemeindlichen Schulen bedürfen der Bewilligung als Schulversuch durch die Direktion für Bildung und Kultur. Gemeindliche Schulbehörden können Schulversuche nicht in Kraft setzen. Der Instrumental- sowie Vokalunterricht der Musikschulen darf nicht während dem Pflichtpensum oder der Individuellen Förderung besucht werden.

Das Gesuch einer Gemeinde um Bewilligung des Schulversuchs "Integrierter Instrumental- und Vokalunterricht" beinhaltete die Legitimation des Besuchs der Angebote der Musikschulen (Instrumental-/Vokalunterricht) während des Schulunterrichts. Der Bildungsrat hat beschlossen, der Direktion für Bildung und Kultur keinen Antrag auf Bewilligung dieses Schulversuchs zu stellen. Dabei legt der Bildungsrat Wert auf die Feststellung, dass damit der Wert musikalischer Schulung für die Förderung und Entwicklung der Schulkinder keinesfalls in Abrede gestellt wird. Aus den Gesuchsunterlagen bzw. dem Beschrieb des bereits laufenden Versuchs müsse jedoch entnommen werden, dass insbesondere weder eine klare Zielsetzung, noch klare Kriterien für eine Teilnahme am „integrierten Instrumental-/Vokalunterricht“ während den Schulstunden, noch Angaben über die Begleitung und beabsichtigte Auswertung nach Abschluss des Versuchs vorlägen. Auch bestehe die Gefahr, dass ein entsprechendes Angebot wohl nur von besonders starken Schülerinnen und Schülern genutzt werden könnte, da nur diese in der Lage sein dürften, den Stoff verpasster Schulstunden eigenverantwortlich nachzulernen. Eine in diesem Zusammenhang von den kantonalen Vorgaben abweichende Umsetzung der Stundentafeln könne nicht von den gemeindlichen Schulbehörden veranlasst werden. Hinzu komme, dass damit den Schülerinnen und Schülern der individuelle Instrumental- und Vokalunterricht nicht verunmöglicht werde; dieser könne ohne weiteres auch in der schulfreien Zeit besucht werden.

Bildungsrat, 9. Juni 2011

Übernahme der Kosten für die Sonderschulung von behinderten Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr

Art. 62 Abs. 3 BV in Verbindung mit § 34 ff. SchulG - Bei behinderten Jugendlichen kann sich der Abschluss der obligatorischen Schulzeit verzögern. Die Gemeinde ist in diesen Fällen verpflichtet, die Kosten der Sonderschulung bis längstens zum 20. Altersjahr hälftig zu tragen. Das gilt auch für behinderte Jugendliche, die integrativ sondergeschult wurden.

A. ist geistig behindert und besuchte im Rahmen einer integrierten Sonderschulung die 3. Klasse der Sekundarstufe I an einer gemeindlichen Schule. Mit Ende des Schuljahres 2011 trat A. aus der gemeindlichen Schule aus. Das Amt für gemeindliche Schulen verfügte eine Kostenübernahme durch den Kanton zu 50 % für die weiterführende Sonderschulung von A. im Heilpädagogischen Zentrum Hagendorn für ein weiteres Schuljahr. Die Gemeinde X. erhob daraufhin beim Regierungsrat des Kantons Zug Beschwerde und ersuchte um Überprüfung des Mitfinanzierungsentscheids des Amtes für gemeindliche Schulen. Die Gemeinde X. machte geltend, die Zuständigkeit für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr liege beim Kanton.

Der Regierungsrat hielt in seiner Entscheidung zusammengefasst Folgendes fest: Gemäss Art. 62 Abs. 3 BV sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese Bestimmung richtet sich allein an die Kantone und regelt einzig deren Zuständigkeit (BGE 129 I 41 E 7.7). Massgebend sind somit im vorliegenden Fall die Bestimmungen des kantonalen Rechts. Gestützt auf § 34 Abs. 1 SchulG ergibt sich, dass im Kanton Zug grundsätzlich die Gemeinden für die Sonderschulung von behinderten Kindern und Jugendlichen zuständig sind. Der Kanton finanziert die daraus entstehenden Kosten zu 50 % mit (§§ 34^{bis} Abs. 3, 35 Abs. 3 und 36 Abs. 3 SchulG). Der Kanton übernimmt nach dem Abschluss der 3. Klasse der Sekundarstufe I und nach der obligatorischen Schulzeit bei nicht-behinderten Kindern und Jugendlichen, welche einer Sonderschulung an einer berufsvorbereitenden oder weiterführenden Schule bedürfen, diese Kosten gestützt auf § 72 Abs. 3 SchulG zu 100 %. Bei behinderten Jugendlichen ist jedoch die Sekundarstufe I in der Regel nicht mit dem 16. Altersjahr und damit nicht mit dem Ende der 3. Klasse auf dieser Schulstufe abgeschlossen, weil sie wegen ihrer Behinderung die ihrem Alter angemessenen Entwicklungs- und Bildungsziele nicht in zehn Schuljahren (inkl. Kindergarten) erreichen können. Deshalb kann sich die obligatorische Schulzeit in Berücksichtigung von Art. 62 Abs. 3 BV für behinderte Jugendliche bis zum 20. Altersjahr ausdehnen. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 5 Abs. 1 SchulG zu verweisen, welcher die Schulberechtigung für Zuger Schülerinnen und Schüler nicht auf zehn Schuljahre beschränkt, sondern ihnen den Anspruch einräumt, alle Jahreskurse des obligatorischen Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu besuchen.

Der Regierungsrat stellte aufgrund der Akten fest, dass sich bei A. wegen ihrer geistigen Behinderung der Abschluss der Sekundarstufe I und damit der obligatorischen Schulzeit um min-

destens ein Schuljahr verzögert. Bei der Orientierungsstufe - Perron 16 handelt es sich um eine Sonderschule, welche behinderte Jugendliche auf die nachobligatorische Schulzeit vorbereitet. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, dass sich die Beschwerdeführerin an diesen Sonderschulungskosten gestützt auf § 34 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 SchulG zur Hälfte zu beteiligen hat.

An dieser Sach- und Rechtslage ändert auch die Tatsache nichts, dass A. ihre ganze Schulzeit (Kindergarten bis Sekundarstufe I) im Rahmen einer integrierten Sonderschulung an der gemeindlichen Schule in X. absolviert hat, jetzt die 3. Klasse der Sekundarstufe I besucht und in diesem Sommer aus der gemeindlichen Schule austritt. Es sind keine sachlichen Gründe erkennbar, dass A. als geistig behinderte Jugendliche in Bezug auf das Erreichen von angemessenen Entwicklungs- und Bildungszielen und dem Ende der obligatorischen Schulzeit mit ihren nicht-behinderten Mitschülerinnen und -schülern gleich zu behandeln ist. Es wäre jedoch als rechtsungleich zu beurteilen, die Verlängerung der obligatorischen Schulzeit bei geistig behinderten Jugendlichen davon abhängig zu machen, ob sie eine Sonderschule besuchen oder integrativ sondergeschult werden. Ausschlaggebend für die Teilung der Sonderschulungskosten zwischen Kanton und Gemeinde kann somit nur sein, ob die obligatorische Schulzeit für behinderte Jugendliche im konkreten Fall bis längstens zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden muss.

Regierungsrat, 14. Juni 2011

Zuweisung von Jugendlichen in eine Sonderschule über den Abschluss der obligatorischen Schulzeit hinaus

§ 5 Abs. 2 SchulG - Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und Sekundarstufe. Eine über die obligatorische Schulzeit hinaus geltende Verpflichtung zum Besuch einer Sonderschule gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist gestützt auf das Schulgesetz nicht möglich.

F. besuchte im Schuljahr 2010/11 zunächst eine 2. Realklasse in der Gemeinde O. Die Vormundschaftsbehörde entzog seinem Vater die elterliche Obhut und brachte ihn in einem Jugendheim unter. Gleichzeitig wurde für F. eine Erziehungsbeistandschaft angeordnet und ein Beistand eingesetzt. Gegen die Verfügung des Rektors, F. sei bis am 31. Juli 2013 dem Tagesinternat des Heilpädagogischen Zentrums Hagendorn zuzuweisen, reichte der Vater bei der Direktion für Bildung und Kultur eine Beschwerde ein.

Die Direktion für Bildung und Kultur stellte im Rahmen des Beschwerdeverfahrens fest, dass F. eine Primarklasse wiederholt hat und damit die gesetzlich vorgesehene Schulpflicht bereits erfüllt hat, denn gemäss § 5 Abs. 1 SchulG ist zwar jedes bildungsfähige Kind berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen. Die Schulpflicht umfasst jedoch ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I (§ 5 Abs. 2 SchulG). Dem Vater wurde zwar mit Beschluss des Gemeinderates als Vormundschaftsbehörde vom 7. Februar 2011 die elterliche Obhut über F. entzogen. Weitergehende Massnahmen, insbesondere eine Beschränkung der elterlichen Sorge, wurden durch die zuständige Vormundschaftsbehörde jedoch nicht angeordnet. Bei dieser Rechts- und Sachlage ist der Rektor nicht berechtigt, F. für das kommende und darauffolgende Schuljahr (2011/12 und 2012/13) gegen den Willen des Vaters der Sonderschule zuzuweisen. F. muss die Sonderschule bereits ab dem Schuljahr 2011/12 nicht mehr besuchen, weil er seine Schulpflicht erfüllt hat.

Direktion für Bildung und Kultur, 12. Juli 2011

Übernahme der Kosten für die Logopädietherapie von Schülerinnen und Schülern von Privatschulen

§ 89^{bis} Abs. 2 SchulG in Verbindung mit Art. 197 Ziff. 2 BV und Art. 62 Abs. 3 BV - Der Kanton Zug hat gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BV für eine ausreichende Sonderschulung zu sorgen, die auch die Logopädietherapie beinhaltet. Dabei dürfen Zuger Schülerinnen und Schüler von Privatschulen nicht anders behandelt werden als solche von gemeindlichen Schulen. Deshalb ist auch Schülerinnen und Schülern von Privatschulen der Besuch der Logopädietherapie zu finanzieren - gestützt auf § 34 ff. SchulG zu 50 % durch den Kanton und zu 50 % durch die Gemeinde.

1. Entscheid

Im Kanton Zug wurde die Haltung vertreten, dass Zuger Schülerinnen und Schüler, welche während der obligatorischen Schulzeit eine Privatschule besuchen, die Logopädietherapie, welche im Kanton Zug als gemeindlicher Schuldienst organisiert ist, nicht unentgeltlich besuchen können. In einem Beschwerdeverfahren hatte der Regierungsrat zu prüfen, ob diese Haltung mit der Bundesverfassung vereinbar ist. In seinem Entscheid vom 22. Dezember 2010, welcher rechtskräftig geworden ist, ist der Regierungsrat zu folgendem Ergebnis gekommen:

Nach Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr, worunter auch die Logopädietherapie als heilpädagogisch-therapeutische Massnahme falle. Zuger Schülerinnen und Schüler von gemeindlichen Schulen und von Privatschulen würden in Bezug auf den unentgeltlichen Besuch der Logopädietherapie nicht gleich behandelt. Diese unterschiedliche Behandlung liesse sich in Anbetracht von Art. 62 Abs. 3 BV nicht sachlich erklären, weshalb die bisher vertretene Haltung aufzugeben ist.

Weiter führte der Regierungsrat aus, der Kanton Zug finanziere sowohl die Aufwendungen für die Besoldungen der Schulleitungen und der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen wie auch die Kosten für die Sonderschulung von Zuger Kindern und Jugendlichen zu 50 % mit. Es gäbe jedoch zurzeit keine gesetzliche Grundlage, welche eine Mitfinanzierung der Logopädietherapie von Schülerinnen und Schülern während der obligatorischen Schulzeit, welche eine Privatschule besuchen, durch den Kanton zuliesse. Damit jedoch in diesem Fall die Aufwendungen nicht alleine bei der Wohngemeinde anfielen, beteilige sich der Kanton Zug in Analogie zu den Bestimmungen betreffend die Sonderschulung gemäss § 34 ff. des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) an diesen Kosten. Voraussetzung sei, dass das im Zusammenhang mit der Sonderschulung vorgesehene Verfahren eingehalten wird und die Therapiebedürftigkeit im Einzelfall ausgewiesen ist.

Regierungsrat, 21. Dezember 2010

2. Zuständigkeiten und Verfahrensablauf

Der Ablauf für die Mitfinanzierung einer Logopädietherapie durch die Direktion für Bildung und Kultur von Zuger Schülerinnen und Schülern, welche eine Privatschule besuchen, sieht wie folgt aus:

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Privatschule reicht der Rektorin bzw. dem Rektor der Wohnsitzgemeinde der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers einen schriftlichen Bericht mit Antrag und Begründung inkl. einen Bericht der Lehrperson, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet, sowie allfällige weitere Unterlagen ein. Aus den eingereichten Akten muss hervorgehen, weshalb beim betreffenden Kind oder Jugendlichen eine Logopädietherapie angezeigt ist.
- Die Rektorin oder der Rektor der Wohnsitzgemeinde leitet die Unterlagen, allenfalls kommentiert, dem Schulpsychologischen Dienst weiter.
- Der Schulpsychologische Dienst in Zusammenarbeit mit der Fachgutachterin Logopädie klärt ab, ob die Therapiebedürftigkeit gegeben ist und stellt der Stelle für Sonderpädagogik, Amt für gemeindliche Schulen, einen Antrag betreffend Mitfinanzierung.
- Die Stelle für Sonderpädagogik entscheidet über die Mitfinanzierung.
- Die Rektorin bzw. der Rektor der Wohnsitzgemeinde entscheidet in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheides über den Besuch der Logopädietherapie.
- Die Rektorin bzw. der Rektor stellt der Stelle für Sonderpädagogik Rechnung (50 % der Besoldung inkl. Kantonsbeitrag an die Pensionskasse der betreffenden Logopädin).

Die Abklärungen über die Therapiebedürftigkeit wie auch eine allfällige Logopädietherapie können nur in deutscher Sprache erfolgen.

Direktion für Bildung und Kultur, 25. Februar 2011

Niveaufächer auf der Sekundarstufe I

§ 31 Abs. 3 SchulG und § 7 Abs. 1 SchulV - Der Regierungsrat regelt, in welchen Fächern Niveaunkurse geführt werden. Niveaunkurse mit zwei unterschiedlichen Leistungsanforderungen werden in Mathematik und spätestens ab 2. Semester der 1. Klasse in Französisch geführt. Die Gemeinden können zusätzlich in Deutsch Niveaunkurse anbieten. Zwischen binnendifferenzierendem Unterricht und Niveaunkursen muss unterschieden werden. Andere Niveaufächer als Mathematik, Französisch, sowie optional Deutsch sind nicht zulässig und dürfen im Zeugnis nicht ausgewiesen werden.

Es ist naheliegend, dass kleine Gemeinden aufgrund der kleinen Schülerzahlen schulartendurchmischte Klassen auf der Sekundarstufe I führen und deshalb besonderen Bedingungen unterliegen. Insbesondere im Fach Englisch sind die Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler nach vier Jahren Englischunterricht auf der Primarstufe beim Eintritt in die Sekundarstufe I sehr heterogen. Es ist diesen Gemeinden unbenommen, mit binnendifferenzierenden und organisatorischen Massnahmen der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler im Englischunterricht zu begegnen.

Aufgrund der klaren gesetzlichen Grundlagen muss allerdings von mit "Niveauunterricht" bezeichnetem Unterricht im Fach Englisch und der entsprechenden Notengebung im Zeugnis in zwei Niveaus abgesehen werden.

Bildungsrat, 29. Juni 2011

Musikalische Grundschulung als Teil des Stundenplans der 1. und 2. Primarklassen

§§ 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 SchulG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SchulG sowie Stundentafeln für die gemeindlichen Schulen - Die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Primarklasse haben die Pflicht und das Recht das vom Bildungsrat festgelegte wöchentliche Pflichtpensum von 18 Stunden (24 ZE) zu absolvieren. Die Musikalische Grundschulung ist nicht Teil der Stundentafel und damit des wöchentlichen Pflichtpensums.

Der Regierungsrat legt die wöchentliche Unterrichtszeit der gemeindlichen Schulen fest (§ 11 Abs. 1 SchulG), während der Bildungsrat die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen erlässt (§ 14 Abs. 1 SchulG). In § 6 Abs. 1 SchulV schreibt der Regierungsrat vor, welches maximale wöchentliche Pflichtpensum für die Schülerinnen und Schüler der einzelnen Stufen gilt.

Die Stundentafeln der gemeindlichen Schulen, welche vom Bildungsrat mit Beschluss vom 18. März 2009 erlassen wurden, sind für den Kindergarten, alle Klein- und Regelklassen und für die Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen verbindlich. Jede Schülerin, jeder Schüler hat das Recht und die Pflicht in den vorgegebenen Fächern und in der entsprechenden Stundendotation unterrichtet zu werden. Dabei hat der Bildungsrat das wöchentliche Pflichtpensum für die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Primarklasse auf 18 Stunden (24 ZE) festgelegt (Stundentafeln, S. 3).

Bei der Musikalischen Grundschulung handelt es sich um ein Angebot der Gemeinden. Sie ist nicht Bestandteil der Stundentafel (Stundentafeln, S. 5). Durch die Angebote der Musikschule (z.B. musikalischer Grundkurs) dürfen das Fach Musik und die Stundentafel keine Kürzung erfahren (Stundentafeln, S. 6).

Direktion für Bildung und Kultur, 8. November 2011

Dispensation von Schülerinnen und Schülern während den Blockzeiten

§ 11 Abs. 1 und 3 SchulG sowie § 5 SchulR - Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler während den Blockzeiten ist ausnahmslos einzuhalten. Eine Dispensation ist nicht vorgesehen. Schülerinnen und Schüler müssen während diesen Zeiten durch die Schule betreut werden. Die Schule bzw. die aufsichtspflichtigen Lehrerinnen und Lehrer können sich nicht der Verantwortung entledigen, indem sie sich von den Eltern das schriftliche Einverständnis geben lassen, dass ihr Kind während der Blockzeit nicht anwesend sein muss.

Der Erziehungsrat (heute Bildungsrat) führte mit entsprechender Änderung von § 5 SchulR in den Schuljahren 2007 - 2009 umfassende Blockzeiten an den Primarschulen und Kindergärten ein. Durch die Einführung von erweiterten Blockzeiten entstanden für alle Schülerinnen und Schüler gleich lange Unterrichtsvormittage. Dadurch sollten vor allem auch berufstätige Erziehungsberechtigte entlastet werden, die sich aufgrund der Einführung von umfassenden Blockzeiten darauf verlassen können, dass die Kinder sich während diesen Zeiten auch tatsächlich in der Obhut der Schule befinden. Gemäss Bericht des Erziehungsrates vom 18. Januar 2007 (S. 5) ist die Verpflichtung der Schule zur Obhut über die Kinder ausnahmslos einzuhalten. Es sei ein wichtiges Definitionsmerkmal und gängige Praxis in der Schweiz, dass sich bei umfassenden Blockzeiten alle Schülerinnen und Schüler in der Obhut der Schule befinden müssten und nicht nach Hause entlassen werden dürften (vgl. auch EDK Bericht Nr. 23A, S.7). Die Kinder würden entweder den Unterricht bei der Klassenlehrperson, bei einer Fachlehrperson, den Religionsunterricht oder ein unterrichtsnahes Fach besuchen. Als unterrichtsnahes Angebote kommen Hausaufgabenhilfe, betreute freie Lernzeiten (z.B. Prüfungsvorbereitung, selbständige Arbeit an Projekten etc.) oder Unterricht an der Musikschule (Instrumentalunterricht oder musikalische Grundschulung) in Frage. Für die Betreuung könnten schulexterne Personen beigezogen werden, sie müsse nicht durch Lehrpersonen erfolgen. Der Erziehungsrat betont insbesondere, die Möglichkeit zur Dispensation würde das Grundprinzip der ausnahmslosen Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in der Schule und die Verantwortung der Schule für die Schülerinnen und Schüler aufweichen.

Gemäss § 11 Abs. 1 und 3 SchulG legt der Regierungsrat auf Antrag des Bildungsrates die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler fest. Die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen ist im Stundenplan festzulegen, der von den Lehrpersonen auf Anweisung des Rektorats zusammenzustellen ist. Auf der Kindergarten- und Primarstufe sind gemäss den Vorgaben des Bildungsrates Blockzeiten festzulegen. Der Kanton macht den Gemeinden jedoch keine Vorgaben, ob sie zum Beispiel den Religionsunterricht in die Blockzeiten legen oder dafür Randstunden bzw. Nachmittagstunden wählen.

Zahlungen der Gemeinden an die Kosten des Schularzt-Dienstes für Schülerinnen und Schüler, welche eine Privat- oder Sonderschule besuchen

§§ 42, 43 SchulG, §§ 12 ff. SchulV - Die Privatschulen und die privaten Sonderschulen sind verpflichtet, einen Schularzt-Dienst wie an den öffentlich-rechtlichen Schulen zu organisieren. Die Gemeinde ist nicht Trägerin dieser Schuldienste und es gibt keine gesetzliche Grundlage, welche die Gemeinden verpflichtet, für diese Kosten aufzukommen.

Nach § 42 Abs. 1 SchulG sind Schuldienste im Sinne dieses Gesetzes Einrichtungen, welche die Schule unterstützen und ergänzen. Träger der Schuldienste sind die Gemeinden oder der Kanton (§ 42 Abs. 2 SchulG). Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen vorgesehen sind, haben die Träger für die Kosten aufzukommen (§ 43 Abs. 4 SchulG). Gemäss § 14 SchulV sind Privatschulen verpflichtet, ebenfalls einen Schularzt-Dienst wie an den öffentlichen Schulen zu organisieren.

Die Verordnung zum Schulgesetz verpflichtet zwar die Privatschulen nur, einen Schularzt-Dienst zu organisieren. Der Gesetzgeber macht keine Vorgaben, wer diese anfallenden Kosten bei der Privatschule zu übernehmen hat. Die Privatschulen sind frei, diese Kosten ins Schulgeld einzuberechnen oder direkt bei den Erziehungsberechtigten einzufordern. Die Zuger Sonderschulen rechnen diese Aufwendungen in die Pauschale ein, welche in der Regel je zur Hälfte von Kanton und Gemeinde zu bezahlen ist. Die Gemeinden sind jedoch nicht Trägerin dieses Schuldienstes und haben somit nicht für diese Kosten aufzukommen. Es gibt auch keine gesetzliche Grundlage, welche die Gemeinden verpflichtet, allfällige Kosten für den Schularzt-Dienst von Schülerinnen und Schülern einer Privat- oder Sonderschule zu übernehmen.

Direktion für Bildung und Kultur, 14. Dezember 2011

Benutzung des Schulzahnarzt-Dienstes in der Wohngemeinde durch Schülerinnen und Schüler von Privat- und Sonderschulen

§§ 42 und 43 SchulG, §§ 15 und 16 SchulV - Schülerinnen und Schüler, welche eine Privat- oder Sonderschule besuchen, benutzen den Schulzahnarzt-Dienst in ihrer Wohngemeinde. Die Gemeinde leistet Beiträge in Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten.

Nach § 42 Abs. 1 SchulG sind Schuldienste im Sinne dieses Gesetzes Einrichtungen, welche die Schule unterstützen und ergänzen. Träger der Schuldienste sind die Gemeinden oder der Kanton (§ 42 Abs. 2 SchulG). Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen vorgesehen sind, haben die Träger für die Kosten aufzukommen (§ 43 Abs. 4 SchulG). Gemäss § 15 Abs. 1 SchulV organisiert die Gemeinde für ihre Kindergartenschüler und die schulpflichtigen Kinder, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Wohnsitz haben, einen Schulzahnarzt-Dienst. Dieser umfasst einen jährlichen Untersuch, die konservierende Behandlung und die Behandlung beitragsberechtigter kieferorthopädischer Fälle (§ 15 Abs. 2 SchulV). Die Gemeinden leisten nach § 16 SchulV Beiträge, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten, für konservierende Behandlung bis zum Abschluss des 9. Schuljahres, und für die kieferorthopädischen Fälle bis längstens zwei Jahre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

Das Schulrecht verpflichtet die Gemeinden somit sowohl die Schülerinnen und Schüler von Privat- und Sonderschulen ihren Schulzahnarzt-Dienst besuchen zu lassen wie auch allfällige Beiträge zu leisten.

Direktion für Bildung und Kultur, 14. Dezember 2011

Schul- und unterrichtsfreie Halbtage

§ 10 Abs. 3 SchulG - Die Schulkommissionen sind berechtigt, für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage anzuordnen. Die Aufzählung der Begründungen für den Schul- bzw. Unterrichtsausfall ist abschliessend. Durchschnittswerte über mehrere Jahre sind nicht zulässig. Die Anzahl der schul- und unterrichtsfreien Halbtage pro Schuljahr darf nicht überschritten werden.

Der Kantonsrat reduzierte bei der Schulgesetzrevision 2007 das maximal zulässige Kontingent an schul- und unterrichtsfreien Halbtagen in Berücksichtigung der mit der neuen Schulferienordnung leicht erhöhten Anzahl Schulferientage von zehn auf acht Halbtage pro Schuljahr. Im Rahmen der damaligen Vernehmlassung wurde eine solche Reduktion mehrheitlich befürwortet. Als schulfreie Tage gelten jene Tage, an denen weder Unterricht noch sonst eine schulische Veranstaltung stattfindet. An unterrichtsfreien Tagen haben nur die Schülerinnen und Schüler frei, wogegen die Lehrpersonen an Veranstaltungen (z. B. schulinterne Weiterbildung) teilnehmen.

Vertretungen der Direktion für Bildung und Kultur, der Schulpräsidien und der Rektorenkonferenz klärten 2009 die Ausgangslage sowie die rechtliche Situation. Die Direktion für Bildung und Kultur hält die Ergebnisse wie folgt fest:

- Die gesetzliche Regelung ist eindeutig und bezieht sich auf
 - a) lokale Veranstaltungen;
 - b) lokale Feiertage;
 - c) schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen.Diese Aufzählung ist abschliessend. In der Regel sind davon immer alle Schülerinnen und Schüler betroffen. Es ist aber möglich, dass eine schulinterne Weiterbildungsveranstaltung schulhaus- oder stufenweise gestaffelt an verschiedenen Daten stattfinden kann.
- Die Gemeinden legen maximal acht unterrichtsfreie Halbtage fest. Diese Zahl darf nicht überschritten werden.
- Bei den acht unterrichtsfreien Halbtagen handelt es sich nicht um einen Durchschnittswert für mehrere Jahre, das Maximum bezieht sich auf das jeweilige Schuljahr.

Direktion für Bildung und Kultur, 17. Januar 2012